

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
<p><b>1 Region Hannover</b></p> <p>Schreiben vom 15.01.2015</p>	<p><b>1.1 Regionalplanung</b> Der Standort des „Nahversorgungszentrums Auenland“ liegt innerhalb des Standortbereichs des Mittelzentrums Neustadt. Ein vorhandener Lebensmittelmarkt soll von derzeit ca. 750 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (VKF) auf 1.000 m<sup>2</sup> VKF erweitert werden. Lebensmittelmärkte, die die Schwelle der Großflächigkeit überschreiten, sind gemäß LROP 2008/2012 Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 6 nur innerhalb städtebaulich integrierter Lagen zulässig. Auf Grund des Standortes innerhalb des „Nahversorgungszentrums Auenland“ ist somit das sogenannte Integrationsgebot erfüllt.</p>	<p><b>A 1.1</b></p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b>B 1.1</b> Keine Änderung der Planung.</p>
	<p><b>1.2</b> Um die standörtliche Einzelhandelsentwicklung wirksam steuern zu können, ist es aus Sicht der Regionalplanung erforderlich, die Art der baulichen Nutzung SO „Lebensmittelmarkt“ festzusetzen. In § 1 der textlichen Festsetzung sollte auch statt des Begriffs „Discounter“ der Begriff „Lebensmittelmarkt“ oder „Lebensmittel-Discounter“ verwendet werden. Unter Beachtung dieser Anregung steht die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Einklang.</p>	<p><b>A 1.2</b> Der Anregung wird gefolgt und die Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes in „Lebensmittelmarkt“ geändert. Zudem wird der Begriff „Discounter“ in „Lebensmittel-Discounter“ geändert. Bei den Änderungen handelt es sich lediglich um eine deutlicherer Formulierung, daher ist eine erneute öffentliche Auslegung nicht für erforderlich.</p>
		<p><b>B 1.2</b> Änderung textliche Festsetzung.</p>
	<p><b>1.3 Brandschutz</b> Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge</p>	<p><b>A 1.3</b></p> <p>Die Bereitstellung des Löschwasserbedarfs aus dem Trinkwassernetz wurde geprüft. Die Stadtnetze Neustadt GmbH kann den erforderlichen Löschwasserbedarf über 2 Stunden zur Verfügung stellen (s. Pkt. 15).</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p> <p><b>1.4 Naturschutz</b> Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen keine Daten vor. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten.</p> <p><b>1.5 Immissionsschutz</b> Zu der Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken, mit Hinweis auf Ziffer 6.2 der B-Plan-Begründung.</p>	<p><b>B 1.3</b> Keine Änderung der Planung.</p> <p><b>A 1.4</b> Zur Kenntnis genommen. Die Regelungen des § 44 BNatSchG werden eingehalten.</p> <p><b>B 1.4</b> Keine Änderung der Planung.</p> <p><b>A 1.5</b> Zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>B 1.5</b> Keine Änderung der Planung.</p>
<p><b>2 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover</b></p> <p>Schreiben vom 07.01.2015</p>	<p><b>2.1</b> Durch das Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Bundesstraße B 442 berührt.</p> <p>Das Plangebiet grenzt nunmehr an die straßenrechtlich festgesetzte Ortsdurchfahrt Neustadt der Bundesstraße 442, so dass dem Vorhaben in der dargestellten Form zugestimmt werden kann.</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Bund als Straßenbaulastträger der B 442 für das Plangebiet im Nahbereich der Bundesstraße keinerlei Kosten für zusätzlich Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.</p>	<p><b>A 2.1</b></p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

**Stadt Neustadt a. Rbge., Beschleunigte 3. Änd. d. B-Planes Nr. 159 A1 „Nienburger Str. / Nordwest“**

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 19.12.2014 bis 19.01.2015

Planstand: 23.10.2014

Stand: 02.02.2015/ MD

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p><b>2.2</b> Über die Rechtskraft der 3. Änderung des Bebauungsplanes wird um kurze schriftliche Mitteilung gebeten.</p>	<p><b>B 2.1</b> Keine Änderung der Planung.</p> <p><b>A 2.2</b> Eine Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.</p> <p><b>B 2.2</b> Keine Änderung der Planung.</p>
<p><b>5 Industrie- und Handelskammer Hannover</b></p> <p>Schreiben vom 08.01.2015</p>	<p><b>5.1</b> Die Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK) trägt bezüglich des Planentwurfs keine Bedenken vor. Die IHK Hannover hält die vorgelegte Planung raumordnerisch, städtebaulich und absatzwirtschaftlich für zustimmungsfähig. Das Vorhaben entspricht nach Einschätzung der IHK Hannover den Zielen und Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Neustadt am Rübenberge. Gemäß dem Konzept liegt das Planvorhaben im Nahversorgungszentrum Auenland.</p>	<p><b>A 5.1</b> ---</p> <p><b>B 5.1</b> ---</p>
<p><b>10 LGLN RD Hameln - Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b></p> <p>Schreiben vom 17.12.2014</p>	<p><b>10.1</b> Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	<p><b>A 10.1</b> Zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>B 10.1</b> Keine Änderung der Planung.</p>
<p><b>15 Städtetze Neustadt a. Rbge. GmbH &amp; Co. KG</b></p> <p>Schreiben vom 02.02.2015</p>	<p><b>15.1</b> Für den angegebenen Bereich kann die Städtetze Neustadt GmbH über dort befindliche Hydranten eine Gesamtlöschwassermenge von bis zu 96 m<sup>3</sup>/h, über einen Zeitraum von 2 Stunden im ungestörten Betrieb, aus dem Trinkwassernetz zur Ver-</p>	<p><b>A 15.1</b> Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	fügung stellen.	<b>B 15.1</b> Keine Änderung der Planung.
<p><b>16 Abfallwirtschaft Region Hannover</b></p> <p>Schreiben vom 16.01.2015</p>	<p><b>16.1</b> Gegen das Planungsvorhaben (Erweiterung eines Verbrauchermarktes) bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die Erläuterungen geben keine Auskunft über das geplante Entsorgungsgeschehen im Plangebiet. Daher wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass alle Flächen, die später zwecks Entsorgung befahren werden müssen, für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 26 Tonnen Gewicht, ca. 10 m Gesamtlänge und 9 m Kurvenradius ausgelegt sein müssen.</p> <p>Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter im Planbereich wären so anzulegen, dass sie ohne längeres Rückwärtsfahren für Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind. Die Entfernung zwischen Behälterstandplatz und möglichem Haltepunkt des Leerungsfahrzeuges sollte (bei Behältergrößen bis 1.100 l) 15 m nicht überschreiten; Müllgroßbehälter und -pressen müssen ggf. natürlich direkt angefahren werden können.</p> <p>Zum Befahren privater Wege und Grundstücksflächen wäre ‚aha‘ darüber hinaus von allen betroffenen Eigentümern eine entsprechende, schriftliche Genehmigung zu erteilen (Haftungsausschluss).</p>	<p><b>A 16.1</b> ---</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p> <hr/> <p><b>B 16.1</b> Keine Änderung der Planung.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
--------------	--------------------	---	------------

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- **03** Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- **17** Deutsche Telekom Technik GmbH
- **18** Avacon AG Prozesssteuerung - DGP
- **19** PLEdoc GmbH

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **04** Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hildesheim
- **06** Handwerkskammer Hannover
- **07** HVH Handelsverband Hannover e.V.
- **08** Finanzamt Nienburg
- **09** LGLN RD Hannover, Domäneamt Hannover
- **11** Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.
- **12** Nds. Heimatbund e.V.
- **13** Naturschutzbeauftragter westlich der Leine
- **14** Naturschutzbeauftragter östlich der Leine
- **20** Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
- **21** Bischöfliches Generalvikariat
- **22/23** BUND Region Hannover
- **24** Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt a. Rbge.
- **25** NABU Niedersachsen, Landesgeschäftsstelle

**Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.**